



Sportclub  
Teutonia Echtz e.V.



# Vereinssatzung

des

## SC Teutonia Echtz e. V.

**vom 7. April 2011**

geändert durch Beschluss  
der Mitgliederversammlung 2014

in der Fassung vom 31. Januar 2014

und  
**Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung**

## **Abschnitt I** **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Vertretung**

- (1) Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen:  
**Sportclub Teutonia Echtz e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düren – Echtz.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 449 im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.
- (4) Namensvorgänger waren der „Verein fürs Vaterland Schwarz – Weiß Echtz“ und „DJK Echtz“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein wird durch den von der Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstand rechtlich vertreten.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder und sportlich interessierter Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Volleyball, Tennis, Ju-Jutsu, Einradfahren und Gymnastik sowie allen weiteren Sportarten, die sich dem Verein anschließen.
  - Teilnahme an Vergleichsspielen, Wettbewerben und anderen Sportveranstaltungen
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern
  - Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
  - Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten
  - Unterstützung gemeinnütziger Organisationen des Sports und der Jugendpflege
  - Veranstaltungen zur Förderung der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen sowie älteren Menschen
  - Trainingsarbeit in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Schulen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die (Finanz-)Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergü-

tungen begünstigt werden.

(6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden**

- (1) Der Verein ist Mitglied
- im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
  - im KreisSportBund Düren e.V.
  - im Stadtsportverband Düren e.V.
  - in den Spitzen- bzw. Fachverbänden der vertretenen Sportarten.

### **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

- (1) Die Farben des Vereins sind: Blau – Weiß  
(Beschreibung der Farbe Blau = RGB / R 0, G 0, B 255 oder CMYK / C 95, M 74, Y 0, K 0)
- (2) Der Verein führt ein Vereinswappen (Emblem s. Anlage 3) und eine Vereinsfahne -
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- (4) Unbeteiligten Dritten kann die Nutzung der Vereinsinsignien auf Antrag vom Vereinsvorstand gestattet werden. Hierfür können Nutzungsgebühren erhoben werden.

### **§ 5 Aufbau, Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Verein führt im Wesentlichen die Sportarten Fußball, Tennis, Gymnastik, Volleyball und sportliche Freizeitgestaltung aus. Weitere Sportarten und die Einrichtung einzelner Abteilungen und Gruppen sind bei Bedarf zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Der Verein kann für einzelnen Sportarten Abteilungen und Sportgruppen einrichten. Diese sind Teile des Vereins, die ihre sportlichen Betätigungen im Sinne dieser Satzung durchführen und an die Satzungsregelungen gebunden sind.
- (3) Mitglieder von Abteilungen oder Sportgruppen sind obligatorisch Mitglied des Vereins.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen haben das Recht
- einen eigenen Abteilungsvorstand zu wählen
  - eigene Ordnungen zur Regelung der Geschäftsabläufe, der Sportanlagenbenutzung und der Erhebung von Abteilungsbeiträgen zu erlassen
  - eine Nebenkasse zu führen
  - neben dem Grundbeitrag an den Verein Abteilungsbeiträge zu erheben
  - Sportveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen
  - Unterabteilungen zu bilden
- (2) Die Einrichtung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (3) Abteilungen haben die Pflicht, nach den Regeln dieser Satzung zu handeln und insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:
- Einberufung der Mitgliederversammlung
  - ausschließliche Verfolgung der Vereinszwecke
  - Grundsätze zur Bildung eines Abteilungsvorstandes und

- dessen Aufgaben und Befugnisse schriftlich zu ordnen
- d) die Nebenkasse ordentlich und zeitnah zu führen, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen und der Hauptkasse die kompletten Daten für den Jahresabschluss zu liefern.
- (4) Die Wahrnehmung der in Absatz 1 Buchst. b), c), e) und f) genannten Rechte durch die Abteilung bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Anträge sind schriftlich an den Vereinsvorstand zustellen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Abteilungsvorstandes sind dem Vereinsvorstand innerhalb eines Monats nach Sitzungstermin zuzuleiten.
- (6) Wird eine Nebenkasse geführt, so gilt hierfür die Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung des Vereins. Bei Bedarf kann eine eigene Beitrags- und Kassenordnung erlassen werden. Diese bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (7) Die Nebenkasse ist Teil der Hauptkasse des Vereins. Der Kassierer des Vereins führt die Aufsicht über die Nebenkassen. Er kann die Kassenbücher, Belege und sonstigen Kassenunterlagen der Nebenkassen nach Anmeldung und nach einer Frist von 14 Tagen einsehen.
- (8) Zur Erstellung des gemeinsamen Jahreskassenabschlusses melden die Verantwortlichen für die Nebenkassen ihre Geschäftsvorgänge und Bestände bis zum 30. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres an den Kassierer des Vereins.
- (9) Abteilungen können Unterabteilungen bilden. Hierauf sind die Regelungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung anzuwenden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Sportgruppen**

- (1) Sportgruppen sind Interessengemeinschaften, die als Mitglieder im Verein einer speziellen Sportart nachgehen, aber keine Abteilung sind.
- (2) Sportgruppen bilden keinen Vorstand, sondern wählen aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person, die die Belange der Sportgruppe gegenüber dem Vereinsvorstand vertritt und diesem gegenüber für Handlungen der Gruppe sowie der beteiligten Sportlerinnen und Sportler verantwortlich ist.
- (3) Neben der verantwortlichen Person ist eine Vertretung zu wählen.
- (4) Für die Sportgruppe gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein gerichtlich einlagbarer Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (6) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (7) Der Bewerber bzw. dem Bewerber soll in der nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben werden, durch eine mündliche Erklärung die evtl. Gründe für die ablehnende Entscheidung seines Aufnahmeantrages zu entkräften.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsvorstand durch Beschluss vorschlagen, erneut über die Ablehnung zu entscheiden. Die zweite Entscheidung des Vereinsvorstandes ist bindend.

### **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch eigene Willenserklärung (§

12 der Satzung).

- (2) Der Verein hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen (§§ 13 und 14 der Satzung).
- (3) Der Austritt erfolgt stets zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein mit Ausnahme der offenen Geldforderungen.
- (5) Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

### **§ 12 Aufgabe der Mitgliedschaft**

- (1) Das Mitglied kann den Austritt aus dem Verein nur schriftlich ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklären.
- (2) Die Austrittserklärung muss dem Vereinsvorsitzenden spätestens am 30. November des Geschäftsjahres vorliegen.
- (3) Das Mitglied kann auf einer schriftlichen Bestätigung des Vereinsaustritts bestehen.

### **§ 13 Verlust der Mitgliedschaft bei offenen Beitragsansprüchen**

- (1) Das Mitglied wird aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen, wenn es mit der Entrichtung eines Teiles oder des gesamten Vereinsbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
- (2) Das gilt auch für sonstige finanzielle Verpflichtungen, die dem Verein gegenüber nicht erfüllt wurden.
- (3) Dem Mitglied ist die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und der damit verbundene Verlust der Mitgliedschaft schriftlich zu erklären.
- (4) Bei Verlust der Mitgliedschaft wegen Zahlungsverzugs endet die Mitgliedschaft mit Zustellung der Mitteilung über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (Abs. 3).
- (5) Die Durchsetzung von Forderungen darf weiter betrieben werden.
- (6) Dem Vereinsvorstand bleibt es unbenommen, sich in Ausnahmefällen mit der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft oder - nach Begleichung der Forderung - mit dem Weiterbestehen der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.

### **§ 14 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss**

- (1) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, bei Verhaltensweisen eines Mitgliedes, die den Ruf des Vereins zu schädigen geeignet sind, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Dem auszuschließenden Mitglied ist in einer Sitzung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann im Rahmen seines Antragsrechtes die nächste Mitgliederversammlung schriftlich anrufen und die Aufhebung des Vorstandsbeschlusses beantragen.
- (4) Der erneute Beschluss der Vorstandes ist endgültig.
- (5) Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Werktages nach Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.

(5) Ein gerichtlich einklagbarer Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(6) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(7) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber soll in der nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben werden, durch eine mündliche Erklärung die evtl. Gründe für die ablehnende Entscheidung seines Aufnahmeantrages zu entkräften.

(8) Die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsvorstand durch Beschluss vorschlagen, erneut über die Ablehnung zu entscheiden. Die zweite Entscheidung des Vereinsvorstandes ist bindend.

### **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch eigene Willenserklärung (§ 12 der Satzung).

(2) Der Verein hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen (§§ 13 und 14 der Satzung).

(3) Der Austritt erfolgt stets zum Ende eines Geschäftsjahres.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein mit Ausnahme der offenen Geldforderungen.

(5) Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

### **§ 12 Aufgabe der Mitgliedschaft**

(1) Das Mitglied kann den Austritt aus dem Verein nur schriftlich ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklären.

(2) Die Austrittserklärung muss dem Vereinsvorsitzenden spätestens am 30. November des Geschäftsjahres vorliegen.

(3) Das Mitglied kann auf einer schriftlichen Bestätigung des Vereinsaustritts bestehen.

### **§ 13 Verlust der Mitgliedschaft bei offenen Beitragsansprüchen**

(1) Das Mitglied wird aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen, wenn es mit der Entrichtung eines Teiles oder des gesamten Vereinsbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.

(2) Das gilt auch für sonstige finanzielle Verpflichtungen, die dem Verein gegenüber nicht erfüllt wurden.

(3) Dem Mitglied ist die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und der damit verbundene Verlust der Mitgliedschaft schriftlich zu erklären.

(4) Bei Verlust der Mitgliedschaft wegen Zahlungsverzugs endet die Mitgliedschaft mit Zustellung der Mitteilung über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (Abs. 3).

(5) Die Durchsetzung von Forderungen darf weiter betrieben werden.

(6) Dem Vereinsvorstand bleibt es unbenommen, sich in Ausnahmefällen mit der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft oder - nach Begleichung der Forderung - mit dem Weiterbestehen der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.

### **§ 14 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss**

(1) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, bei Verhaltensweisen eines Mitgliedes, die den Ruf des Vereins zu schädigen geeignet sind, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Dem auszuschließenden Mitglied ist in einer Sitzung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann im Rahmen seines Antragsrechtes die nächste Mitgliederversammlung schriftlich anrufen und die Aufhebung des Vorstandsbeschlusses beantragen.

(4) Der erneute Beschluss der Vorstandes ist endgültig.

(5) Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Werktages nach Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.

### **§ 15 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben unter Einhaltung der Regelungen in den vereinsinternen Satzungen und Ordnungen das Recht, die Einrichtungen des Vereins und der Abteilungen, der sie angehören, zu benutzen.

(2) Die Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins, der Abteilungen und Sportgruppen teilnehmen.

(3) Die Mitglieder sind ausdrücklich aufgefordert, sich bei der Willensbildung, der Gestaltung, Organisation und Verwaltung des Vereins sowie der Unterhaltung, Erneuerung und Instandhaltung der Sporteinrichtungen des Vereins aktiv zu beteiligen.

### **§ 16 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein aufgestellten Satzungen und Ordnungen zu beachten. Dies gilt auch bzgl. der Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes, der Abteilungsvorstände und der Sportgruppensprecher.

(2) Die von den Abteilungen oder Sportgruppen erlassenen Ordnungen sowie die Anweisungen des zuständigen Platzwartes, Vorsitzenden oder Übungsleiters sind zu befolgen.

(3) Die Mitglieder haben die in der Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung des Vereins festgesetzten Aufnahme- und Jahresbeiträge zu zahlen. Die Beitragerhebung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug. Jedes Mitglied hat zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten eine entsprechende Einzugsermächtigung abzugeben.

(4) Gleichmaßen besteht die Verpflichtung, die Abteilungsbeiträge pünktlich zu zahlen.

(5) Die Beitragssumme ist auf dem Abbuchungskonto rechtzeitig bereit zu stellen.

(6) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unbedingt umgehend mitzuteilen.

(7) Durch das Fehlverhalten des Mitgliedes entstehende Bankgebühren etc. sind von diesem dem Verein zu erstatten.

(8) Ausnahmen von der Beitragspflicht bedürfen der Begründung durch den Abteilungsvorstand bzw. den Sportgruppenvertreter und der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

## **§ 17 Ehrenmitglieder**

(1) Auf Antrag des Vereinsvorstandes können der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder und auch interessierte Personen des Sports, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

(2) Unter welchen Umständen bzw. Voraussetzungen eine Ehrenmitgliedschaft beantragt werden kann, ergibt sich aus der Ehrenordnung des Vereins.

### **Abschnitt III Organe des Vereins**

## **§ 18 Aufzählung**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 19 ff.)
2. der Vereinsvorstand (§ 24 ff.)

(2) Der Verein kann sich weiter in Abteilungen und Sportgruppen untergliedern.

(3) Abteilungen können Unterabteilungen bilden.

### **Unterabschnitt A Mitgliederversammlung**

## **§19 Zusammensetzung und Einladung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die „ordentliche Mitgliederversammlung“ findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Termin statt. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Mitglieder den Sitzungstermin wahrnehmen können.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zur nächsten Mitgliederversammlung per E-Mail eingeladen werden darf.

## **§ 20 Aufgaben und Tagesordnung, Anträge**

(1) Die Mitgliederversammlung fasst die richtungswisenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
2. Erlass und Änderung von Satzungen und Ordnungen
3. Beschluss und Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Entscheidung über investive Maßnahmen
5. Anstellung- oder Teilanstellung von Arbeitskräften
6. Festsetzung von Entschädigungszahlungen an Vorstands- und Vereinsmitglieder (s. § 2 Abs. 7)
7. die Auflösung des Vereins

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines protokollführenden Mitgliedes
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anträge zur Änderung der Tagesordnung
5. Bericht des Vereinsvorstandes (Geschäftsbericht)
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung der Vorstandsmitglieder
9. Wahlen und Bestätigung von Wahlen
10. Anträge
11. Verschiedenes

(3) Die Tagesordnung kann aufgrund mündlichen Antrages mit 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.

(5) Verspätet oder ohne Begründung eingegangene Anträge und Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden in der Mitgliederversammlung verlesen bzw. angehört. Es wird nicht darüber beraten oder abgestimmt.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die ergänzend in die Tagesordnung aufgenommenen Tagesordnungspunkte.

## **§ 21 Leitung und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(2) Wenn der Vereinsvorsitzende bei Versammlungsbeginn feststellt, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist, ist die Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

(3) Für die Dauer der Entlastung des Vereinsvorstandes und der Wahl des Vereinsvorsitzenden, ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vereinsvorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vereinsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind darin vollständig wieder zu geben. Sie können als Anlage beigefügt werden.

## **§ 22 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Bei Abstimmungen genügt, soweit nichts anderes geregelt ist, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(2) Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3-Stimmenmehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5-Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt..

(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es bleibt der Mitgliederversammlung jedoch unbenommen, auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Vereinsvorstandes mit Stim-

menmehrheit öffentliche Wahlen zuzulassen.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handzeichen gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

### **§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vereinsvorstand kann aus wichtigem Grund oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ einberufen.

(2) Der Vereinsvorstand ist bei einer von den Mitgliedern beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag stellt. Zum Nachweis des Mitgliederwillens ist dem Antrag eine Unterschriftenliste beizufügen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ beschlossen werden.

(4) Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **Unterabschnitt B Vereinsvorstand**

### **§ 24 Vereinsvorstand, Zusammensetzung und Wahl**

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereinsvorstandes, nämlich

dem 1. Vereinsvorsitzenden

dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden

dem Vereinskassierer

(2) Geborene Vorstandsmitglieder sind die Vorsitzenden der Abteilungen der Vertreter der Sportgruppen

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

(4) Sollten Abteilungsvorsitzende oder der Vertreter der Sportgruppen verhindert sein, so ist die Entsendung von Vertretern erlaubt und erwünscht.

(5) Ist ein Abteilungsvorsitzender gleichzeitig Vereinsvorsitzender, so ist aus dem Abteilungsvorstand ein stimmberechtigter Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen des Vereinsvorstandes zu bestimmen.

(6) Das Stimmrecht der ursprünglich eingeladenen Mitglieder des Vereinsvorstandes geht auf die in Abs. 4 und 5 genannten Vertretungen über.

(7) Die Amtszeit der Vereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der alte Vereinsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vereinsvorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(9) Die Vereinsvorstandswahlen finden im Reißverschlussverfahren, beginnend mit der Mitgliederversammlung 2011 statt. Dabei sind Vereinsvorsitzender und stellvertretender Vereinsvorsitzender

in verschiedenen Mitgliederversammlungen zu wählen.

### **§ 25 Erweiterung des Vereinsvorstandes**

(1) Der Vereinsvorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit ordentliche Mitglieder oder sachkundige Personen zu seinen Vorstandssitzungen einladen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass ein Jugendvertreter an den Sitzvertreter soll aus der Mitte aller jugendlichen Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt worden sein.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 eingeladenen Personen sind ohne Stimmrecht.

### **§ 26 Vereinsvorstand, Aufgaben und Vergütung**

(1) Der Vereinsvorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Der Vereinsvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

(3) Der Vereinsvorstand erstellt und beschließt für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und Geschäftsführung eine Beitrags- Kassen und Finanzordnung, eine Geschäftsordnung für die Versammlungen und Sitzungen sowie eine Ehrenordnung.

## **Unterabschnitt C Abteilungen, Sportgruppen**

### **§ 27 Abteilungen**

(1) Innerhalb des Vereins können sich für besonders stark vertretene oder besonders aufwendige Sportarten Abteilungen evtl. mit Unterabteilungen bilden.

(2) Abteilungen haben einen Abteilungsvorstand und geben sich Abteilungsordnungen.

(3) Die Abteilungsvorsitzenden und ihre Vorstände werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt, durch den Vereinsvorstand bestätigt und in der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins vorgestellt.

(4) Der Abteilungsvorsitzende ist automatisch Mitglied des Vereinsvorstandes. Er sollte keine weiteren Vereinsämter im Vereinsvorstand einnehmen.

(5) Abteilungen sind berechtigt, Nebenkassen zu führen und Abteilungsbeiträge zu erheben. Es ist ein verantwortlicher Kassierer zu benennen. Die Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung des Vereins ist einzuhalten.

(6) Für die Abteilungen gelten, soweit sie sich keine eigenen Ordnungen geben, die Ordnungen des Vereins.

(6) Unterabteilungen unterstehen gänzlich den Abteilungen. Die Abteilungen sind alleinverantwortlich für ihre Unterabteilungen.

(7) Führen Unterabteilungen eigene Nebenkassen, so gilt für diese die Beitrags-, Kassen und Finanzordnung des Vereins gleichermaßen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Regelungen zum Gesamtjahresabschluss

### **§ 28 Sportgruppen**

(1) Bilden sich unter der Mitgliedschaft des Vereins Gruppen von Sportlerinnen und Sportlern, die eine besondere Sportart ausüben, so bilden diese eine Sportgruppe.

(2) Sportgruppen wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertretung, welche für die Organisation und die Interessenvertretung der Gruppe gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich ist

(3) Die Sportgruppensprecherinnen bzw. die Sportgruppensprecher aller Sportgruppen bestimmen aus ihrer Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied für den Vereinsvorstand.

(4) Die Sportgruppen regeln ihre speziellen Finanzgeschäfte selbst. Sie sind angehalten, kostenneutral zu wirtschaften.

#### **Abschnitt IV Ordnungen**

##### **§ 29 Ordnungen**

(1) Der Vereinsvorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit die zur Vereinsführung notwendigen Ordnungen, insbesondere die Geschäftsordnung und die Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vereinsvorstand beschlossene Geschäftsordnung und die Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung des Vereins.

(3) Die Abteilungen und Sportgruppen dürfen für Ihren Geschäftsbereich, ihre Beitragserhebung und den regelungsbedürftigen sportartenspezifischen Spielbetrieb Ordnungen erlassen.

(4) Die Ordnungen der Abteilungen und Sportgruppen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

(5) Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

(6) Die Geschäftsordnung und die Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung des Vereins sowie die Ordnungen der Abteilungen und Sportgruppen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

#### **Abschnitt V Auflösung**

##### **§ 30 Auflösung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt dessen Vermögen der Stadt Düren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Düren-Echtz zu verwenden hat.

(3) Für die Auflösung einer Abteilung oder Sportgruppe gilt Absatz 1 entsprechend. Die Auflösung ist dem Vereinsvorstand durch den bisherigen Abteilungsvorsitzenden durch Vorlage der Sitzungsniederschrift oder in anderer Form schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach Auflösung einer Abteilung, fällt deren Vermögen dem Verein zu, der es satzungsgemäß zu verwenden hat.

(5) Nach Auflösung einer Unterabteilung, fällt deren Vermögen der Abteilung zu, die es satzungsgemäß zu verwenden hat.

#### **Abschnitt VI Übergangsregelungen und Inkrafttreten**

##### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, soweit sie neue Regelungen trifft, die nicht an Personen gebunden sind. .

(2) Die bisher geltende Satzung tritt am 31.12.2011 außer Kraft und wird durch die vorliegende Satzung ersetzt.

(3) Die neue Satzung ist in der beschlossenen Form in endgültigen Text zu fassen und der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen. Soweit es von einem Mitglied gewünscht wird, ist sie diesem früher zur Verfügung zu stellen.

(4) Es wird gewünscht, die Satzung ins Internet zu stellen.

Düren - Echtz, den 7. April 2011

*Die durch die Mitgliederversammlung 2011 am 07.04.2011 beschlossene Satzung ist am 01.01.2012 in allen Teilen endgültig in Kraft getreten.*

*Die aufgrund steuerrechtlicher Bestimmungen geänderte Satzung ist von der Mitgliederversammlung 2014 am 31.01.2014 in der vorliegenden Form beschlossen worden.*

*Die Satzung vom 07.04.2011 in der Fassung vom 31.01.2014 tritt unmittelbar nach der Abstimmung in der Mitgliederversammlung 2014 in Kraft.*

*Düren-Echtz, den 31.01.2014*



# Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung des SC Teutonia Echtz e.V.

in der Fassung vom 7. April 2011

## Einleitung

*Der Sportclub Teutonia Echtz e.V. ist eine Sportgemeinschaft, in der verschiedene Sportarten angeboten werden. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 7. April 2011 dem Verein eine Satzung gegeben. Diese Vereinsatzung enthält alle erforderlichen Grundregeln und Verfahrensvorschriften für die Vereinsarbeit. Dennoch ist es erforderlich, speziellere Regelungen zum Beitrags-, Kassen- und Finanzwesen zu treffen, damit zu jeder Zeit eine korrekte und transparente Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Vereins möglich ist.*

*Die Vorschriften zum Beitragswesen, zur Buchführung und zur Mittelbewirtschaftung sind in dieser Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung enthalten. Sie sind vom Vereinsvorstand sowie von allen Vereinsmitgliedern zu beachten, damit ein ökologisches Vereinsleben realisiert werden kann.*

## Abschnitt I Beitragswesen

### § 1 Beitragserhebung

(1) Der Sportclub Teutonia Echtz e. V. (im Folgenden „Verein“ genannt) erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vereinskassierer.

(3) Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen und Sportgruppen selbst festgesetzt und erhoben.

(4) Beiträge der Abteilungen und Sportgruppen können zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen vom Verein eingezogen werden, wenn

1. eine vollständige korrekte Liste der Zahlungspflichtigen mit Angabe der Höhe der Beitragsforderung vorliegt,
2. die Form-, Organisations- und Bearbeitungsanforderungen des Vereinskassierers erfüllt werden und
3. der Vereinsvorstand dies beschließt.

(5) Die nach Abs. 4 für die Abteilungen und Sportgruppen eingezogenen Beiträge werden unmittelbar der Abteilung bzw. Sportgruppe weitergeleitet. Auf Abschnitt III dieser Ordnung zum Finanzwesen des Vereins wird verwiesen.

### § 2 Beitragspflicht

(1) Jedes ordentliche Mitglied im Sinne des § 8 der Vereinsatzung ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Erklärung des Vereinsvorstandes über die Aufnahme in den Verein nach § 10 Abs. 4 Vereinsatzung.

(3) Die Beitragspflicht entfällt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet (§§ 11 ff. Vereinsatzung).

(4) Beginnt die Vereinsmitgliedschaft im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages fällig. Ansonsten reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr um 50 %.

### § 3 Beitragszahlung

(1) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres.

(2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag in einer Summe im voraus erhoben und eingezogen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet darauf zu achten, dass der Bankeinzug reibungslos erfolgen kann, vor allem die Daten der Bankverbindung korrekt angegeben sind und der Abbuchungsbetrag gedeckt ist. Auf § 13 der Vereinsatzung wird verwiesen.

(4) Dem Verhalten des Mitglieds zuzurechnende Gebühren und Beiträge sind dem Verein zu erstatten.

(5) Ausnahmen von den Zahlungsmodalitäten sind nur im Einzelfall und auf Beschluss des Vorstandes möglich.

### § 4 Höhe der Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied 15,00 Euro.

(2) Kindern und Jugendlichen wird ein Nachlass von 5,00 Euro gewährt.

(3) Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen auf schriftlichen Antrag mit Nachweis den Beitrag gemäß Abs. 2.

(4) Für Familien, bestehend aus drei oder mehr Verwandten ersten Grades, beträgt der Familienbeitrag 30,00 Euro.

(5) Die Beitragsermäßigung fällt zum Ende des Geschäftsjahres weg, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

### § 5 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

(1) Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(2) Dem Vorschlag des Vereinsvorstandes zur Änderung der Mitgliedsbeiträge muss eine Beitragskalkulation beigefügt sein.

(3) Die Beitragskalkulation ist Teil der Beratungsunterlagen und der Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins beizufügen, in der die Änderung erfolgen soll.

(4) Die in die Beitragskalkulation aufzunehmenden Aufwendungen sind zu gliedern in

- a) Allgemeine Kosten für alle Mitglieder (s. Anlage 1) und
- b) Kosten für die Unterhaltung und Instandhaltung der Sportanlagen (s. Anlage 2)

(5) Die Einnahmen sind zu gliedern in

- a) Mitgliedsbeiträge und
- b) Spenden, Sponsorengelder.

(6) Für den konzessionierten Teil des Sportheimes ist eine Einnahme- und Ausgaberechnung zu erstellen. Verluste sind aus den Mitgliedsbeiträgen zu decken. Es kann eine Mietausfallrücklage gebildet werden.



(7) In der Beitragskalkulation kann die Bildung von Investitionsrücklagen berücksichtigt werden. Ihre Höhe sollte 20 % des Mitgliedsbeitragsaufkommens nicht überschreiten.

(8) Der durch Mitgliedsbeiträge zu deckende Vereinsaufwand berechnet sich wie folgt:

- Allgemeinkosten lt. Anlage 1
- + Aufwand für Sportanlagen
- = Vereinsaufwand
- + 20 % des Beitragsaufkommens
- + Verlust aus dem Sportheim
- = aus Beiträgen zu decken

(9) Bei der Kalkulation werden nur die Einnahmen gegengerechnet, auf die ein gerichtlich einklagbarer, gesetzlicher oder vertraglicher Rechtsanspruch besteht.

## § 6 Aufwand der Abteilungen und Sportgruppen

(1) Die durch die Aktivitäten der Abteilungen und Sportgruppen verursachten Kosten tragen diese selbst. Dazu zählen insbesondere

1. Trainer- und Übungsleiterentschädigungen
2. Hallenmieten
3. Energiekostenbeiträge für die Umkleide-, Sanitär- und Schiedsrichterräume
4. Kosten für Abstell- und Lagerräume
5. Beschaffung, Unterhaltung und Instandhaltung von Sport- und Arbeitsgeräten
6. Neu- und Ersatzbeschaffung sowie Pflege und Reparatur von Sportkleidung
7. Herrichtung und Pflege der Tennisplätze
8. Abteilungsspezifische Zahlungen (z.B. Straf gelder) und interne Verrechnungen

(2) Zur Deckung der in Abs.1 genannten Kosten erheben und verwalten die Abteilungen und Sportgruppen eigene Beiträge.

(3) Eine laufende finanzielle Unterstützung konsumtiver Ausgaben (= Ausgaben zum Erwerb von Vermögensgegenständen, die zum Verbrauch oder Verzehr bestimmt sind, sowie Personalaufwand) durch den Verein, ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

(4) Investive Maßnahmen der Abteilungen können durch den Verein unterstützt werden, wenn

- bei Aufträgen bis 1.000 Euro ein Vereinsvorstandsbeschluss vorliegt oder
- sonst ein Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vorliegt.

## Abschnitt II Kassenwesen

### § 7 Vereinskasse

(1) Der Verein führt **keine** Barkasse. Die Bestände werden auf dem Girokonto und auf Sparkonten gehalten.

(2) Der Kassierer erhält einen Handvorschuss in Höhe 100,00

Euro. Dort sind unvermeidbare Bestände zu verwalten. Sie sind mit dem Vereinskonto abzurechnen.

(3) Das Online-Banking muss grundsätzlich angewendet werden.

### § 8 Buchführung

(1) Die Vereinskasse ist als Einnahme – Ausgabe – Kasse zu führen. Doppelte Buchführung auf einem Journal oder auf Buchungskonten kann verwendet werden.

(2) Alle Geldflüsse sind in der Buchführung darzustellen.

(3) Die Buchungen erfolgen in einem Einnahme-Ausgabe-Buch.

Es sind Unterbücher mit den Titeln

1. konzessioniertes Sportheim
2. Verein - Generalkosten (Anlage 1)
3. Unterhaltung und Instandhaltung der Sportanlagen (Anlage 2)
4. Investitionen allgemein
5. Rücklagen und Forderungen

zu führen und diesen die entsprechenden Finanzvorgänge zuzuordnen.

(4) Die Kassenbücher dürfen auch digital oder mit Buchhaltungssoftware geführt werden.

### § 9 Grundsätze ordnungsgemäßer Buch- und Kassenführung

(1) Die Vereinsbuchhaltung ist unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze zu organisieren und durchzuführen:

**Vollständigkeit:** Alle Geschäftsvorfälle und die Vermögens- und Schuldenlage des Vereins sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfassen und zu dokumentieren. Das bedeutet vor allem:

- keine Buchung ohne Beleg und
- kein Geldfluss ohne Buchung

**Richtigkeit:** Die Aufzeichnungen müssen der Realität entsprechen, so dass die Informationen daraus begründbar, nachvollziehbar und objektiv willkürfrei sind.

**Verständlichkeit:** Die vollständigen Belege aller Geschäftsvorfälle, die Buchungsvorgänge sowie die Berechnungen und Kalkulationen sind klar ersichtlich und allgemein verständlich zu führen.

**Aktualität:** Alle Geschäftsvorfälle sind zeitnah zu verbuchen und dem Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem der Zahlungsgrund entstanden ist.

### § 10 Prüfung

(1) Die Vereinskasse wird nach Erstellung des Gesamtabchlusses im ersten Quartal des Geschäftsjahres, jedoch vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins, durch zwei Kassenprüfer geprüft.

(2) Von der Mitgliederversammlung des Vereins werden zwei Kassenprüfer gewählt.

(3) Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen das Amt zweimal in Folge übernehmen.

(4) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis Ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und diesen bei der Mitglie-

derversammlung des Vereins zu verlesen.

(5) Es obliegt den Kassenprüfern, der Mitgliederversammlung des Vereins die Entlastung des Vereinskassierers vorzuschlagen.

### **§ 11 Aufgaben des Vereinskassierers**

(1) Der Vereinskassierer führt die Vereinskasse eigenverantwortlich.

(2) Er ist vor allem zuständig für

1. eine ordnungsgemäße Buchführung
  2. den Einzug der Mitgliedsbeiträge des Vereins
  3. die Weiterleitung zweckbestimmter Gelder an die Abteilungen
  4. die Aufsicht über die Nebenkassen bei den Abteilungen
  5. die Begleichung der vom Vorsitzenden gegengezeichneten Rechnungen
  6. die Bewirtschaftung der Rücklagen
  7. die Zusammenführung der Nebenkassenbestände zum Jahresende
  8. den Jahresabschluss der Vereinskasse
  9. den Gesamtjahresabschluss des Vereins einschließlich aller Nebenkassen
  10. die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung
  11. die Aufteilung von allgemeinen Einnahmen auf die Abteilungen
- (3) Dem Vereinskassierer kann übertragen werden
1. der Einzug der Abteilungsbeiträge
  2. die Kalkulation zur Änderungen der Mitgliedsbeiträge

### **§ 12 Jahresabschluss**

(1) Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Gesamtjahresabschluss zu fertigen.

(2) Der Gesamtjahresabschluss besteht aus der Zusammenfassung der Ergebnisse aller, bei den Abteilungen geführten Nebenkassen.

(3) Der Gesamtjahresabschluss ist der Mitgliederversammlung des Vereins bekannt zu machen. Dabei kann eine Kurzform gewählt werden, die in der Sitzung auf Nachfrage zu erläutern ist.

## **Abchnitt III Finanzwesen**

### **§ 13 Gesamtabchluss**

(1) Für die vom Verein getragenen, durch die Mitgliedsbeiträge zu deckenden Gesamtkosten gem. § 8 Abs. dieser Ordnung ist eine Gesamtaufstellung zu fertigen.

(2) Ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Ausgaben und der noch nicht auf die Abteilungen verteilten Finanzaufwendungen weiterhin ein Fehlbetrag, so ist dieser aus der Vereinsrücklage zu decken.

(3) Ergibt sich ein Überschuss, so ist dieser nach Maßgabe des § 16 dieser Ordnung auf die Abteilungen und Sportgruppen zu verteilen.

### **§ 14 Zuordnung von Spenden und Sponsorengeldern**

(1) Spenden und Sponsorengelder (= Finanzaufwendungen) werden grundsätzlich von der Vereinskasse vereinnahmt. Auf Finanzaufwendungen besteht kein rechtlicher Anspruch.

(2) Finanzaufwendungen sind gemäß dem auf dem Überweisungsträger angegebenen Verwendungszweck unverzüglich, spätestens am 14. Tag nach der Gutschrift auf dem Vereinskonto, an die Abteilung oder Sportgruppe bzw. anteilig an die Abteilungen und Sportgruppen weiterzuleiten.

(3) Die Verteilung erfolgt nach einem vom Vorstand zu bestimmenden System anhand der von den Abteilungen und Sportgruppen gemeldeten Mitgliedszahlen. Auf § 16 wird verwiesen.

(4) Werden Finanzaufwendungen unmittelbar vom Zuwendungsgeber auf Abteilungskonten gezahlt, so wird unterstellt, dass die Gelder der betroffenen Abteilung zustehen.

(5) Finanzaufwendungen, die ausdrücklich für die Jugend bestimmt sind, werden nach der Anzahl der Jugendlichen in den Abteilungen und Sportgruppen verteilt.

### **§ 15 Verwendung von Überschüssen**

(1) Verbleiben am Ende des Geschäftsjahres nach Begleichung aller in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Ausgaben Überschussbeträge, so ist - nach Ausgleichung des Defizits aus der Sporthelmbewirtschaftung und Bedienung der Investitionsrücklage mit höchstens 20 % des Beitragsaufkommens (s. § 5) - für jede Abteilung und Sportgruppe eine Rücklage zu bilden.

(2) Der betreffende Überschuss wird vom Vereinskassierer nach dem in § 16 beschriebenen Verfahren auf die einzelnen Abteilungen und Sportgruppen aufgeteilt.

(3) Grundlage der Berechnung ist die zum Ende des Geschäftsjahres von jeder Abteilung und jeder Sportgruppe abzugebende Mitgliederliste.

(4) Diese Mitgliederliste muss mit einer gängigen EDV-Software (z.B. Excel oder Word) als Tabelle erstellt sein und mindestens den Vornamen, den Namen und das Geburtsjahr des Mitgliedes enthalten.

(5) Die Mitgliederlisten sind von den Abteilungen und Sportgruppen bis zum Ende des ersten Monats des Geschäftsjahres (= 31. Januar) dem Vereinsvorstand vorzulegen.

(6) Abteilungen oder Sportgruppen, deren Mitgliederlisten zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung nicht vorliegen, erhalten lediglich 50 % der Vorjahresrücklage und bleiben ansonsten unberücksichtigt.

### **§ 16 Aufteilung von Finanzaufwendungen und Überschüssen**

(1) Aus den Mitgliederlisten erstellt der Vereinskassierer eine Aufstellung, aus der die Zugehörigkeit des einzelnen Mitgliedes zu den verschiedenen Abteilungen und Sportgruppen ersichtlich ist.

(2) Es wird unterstellt, dass kein Mitglied mehr als 6 Abteilungen und Sportgruppen angehört. Daher wird eine Basisquote von 18 Punkten festgesetzt.

(3) Jedem Mitglied wird je nach der Anzahl der erklärten Zugehörigkeit eine Quotenpunktzahl vergeben. Diese beträgt bei Zugehörigkeit zu

- 1 Abteilung 18,0 Quotenpunkte
- 2 Abteilungen 9,0 Quotenpunkte
- 3 Abteilungen 6,0 Quotenpunkte
- 4 Abteilungen 4,5 Quotenpunkte
- 5 Abteilungen 3,6 Quotenpunkte
- 6 Abteilungen 3,0 Quotenpunkte

(4) Die Gesamtzahl der Quotenpunkte der Mitglieder einer Abteilung oder Sportgruppe ergibt die Abteilungsquote bzw. Sportgruppenquote.

(5) Der zu verteilende Betrag wird durch die Gesamtsumme aller Quotenpunkte geteilt.

(6) Der so für den einzelnen Quotenpunkt errechnete Punktwert wird mit der Zahl der Abteilungsquote bzw. Sportgruppenquote (Abs. 4) multipliziert, so dass sich deren Anteil an der zu verteilenden Summe ergibt.

(7) Der ermittelte Anteilsbetrag wird dem vom Vereinskassierer geführten Rücklagenkonto der Abteilung oder Sportgruppe zugeführt.

(8) Auf Antrag der Abteilung oder der Sportgruppe kann die unmittelbare Auszahlung des zustehenden Betrages erfolgen.

(9) Dieser Verteiler wird auch bei der Zuordnung von Sonder-einnahmen verwendet.

### § 17 Finanzplanung

(1) Der Verein verzichtet wie bisher auf eine Finanzplanung mit Finanzplan und Wirtschaftsplan.

(2) Vom Vereinskassierer kann ein Schuldenplan aufgestellt werden.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, dass eine Inventur durchgeführt wird, so dass alle Vermögensgegenstände erfasst und bewertet sind.

(4) Den Abteilungen oder Sportgruppen bleibt es unbenommen Finanz- und Wirtschaftspläne aufzustellen.

Düren-Echtz, den 7. April 2011

*Die Mitgliederversammlung 2011 hat diese Kassen-, Beitrags- und Finanzordnung einschließlich der beiden Anlagen beschlossen.*

## Anlagen:

### Anlage 1: Allgemeinkosten

Allgemeinkosten sind die Kosten, die für die Gesamtheit der Mitglieder oder in ihrem Sinne entstehen und zu zahlen sind.

Zu den Allgemeinkosten zählen:

- Versicherungen der Mitglieder
- Beitrag Echtzer Ortsvereine
- Gebühren EC-Karte, Kontoführung
- Beitrag Kreissportbund
- Beitrag Sportverband Düren
- Beitrag Landessportbund
- Büromaterial
- Portokosten
- Freud- und Leidzuwendungen
- Sporthilfe NRW
- Gebäudeversicherungen
- Jubiläumsgaben an Ortsvereine

### Anlage 2: Aufwand Sportanlagen

Hierunter fallen die Aufwendungen für die Unterhaltung, Instandsetzung und Erhaltung der allgemein zugänglichen Sportanlagen.

Dazu zählen insbesondere:

- Telefonkosten Sportheim
- Jahresentgelt Anlagenwart
- Versicherung Anlagenwart
- Kosten für Rasenmäher
- Reparatur Anlagenzäune, Türen und Schließanlagen
- Markierungsmaterial
- Darlehenstilgung
- Verbrauchsstoffe (Benzin, Öl etc.)
- Vereinsfeiern
- Vereinsbedarf

### Anlage 3: Logo und Vereinsfarben

Beschreibung der Vereinsfarbe Blau

nach RGB-Farbsystem: R = 0, G = 0, B = 255

nach CMYK-System: C = 95, M = 74, Y = 0, K = 0

